

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

März 2015



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Vor dem Referentenentwurf zur Erbschaftsteuer: Familienunternehmen in Deutschland stärken!	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Eckwerte des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Februar 2015 zur Neuregelung der Erbschaftsteuer.....	4
BMWi legt Gesetzesentwurf zum Bürokratieabbau vor	7
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodexanpassungsgesetz	9
Aktuelle Haushaltspolitik	10
Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2015	10
Ländergesamtheit baute 2014 weiter Schulden auf.....	11
2014: Staatshaushalt schließt mit höchstem Überschuss seit 14 Jahren ab.....	13
EU-Steuerrecht	15
Art. 132 EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie unzureichend in nationales Recht umgesetzt? Kommission verklagt Deutschland	15
Rezensionen	16
Umsatzsteuer Handausgabe 2014/2015.....	16
ABC des Lohnbüros 2015.....	17
Lexikon für das Lohnbüro 2015.....	18

Editorial

■ Vor dem Referentenentwurf zur Erbschaftsteuer: Familienunternehmen in Deutschland stärken!



Dr. Rainer Kambeck,
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

Seit einigen Wochen wird kontrovers über die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer diskutiert. Mittlerweile sind mehr als 10 (Teil-)Modelle auf dem Markt. Das BMF hat Eckwerte zur Neuregelung vorgelegt (s. S. 4) und bereitet derzeit den Referentenentwurf vor. Die Länder sind intensiv mit der nicht leichten Abstimmung ihrer bisweilen sehr unterschiedlichen Positionen beschäftigt. Seitens der Wirtschaft sehen wir die Herausforderungen und an der einen oder anderen Stelle auch die Ratio der Vorschläge. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben konkrete Leitlinien einer Neuregelung vorgelegt. Was für die Familienunternehmen nicht geht, haben wir klar formuliert: Die Einbeziehung des Privatvermögens bei der geforderten Bedürfnisprüfung. Wir haben einen besseren Vorschlag einer Bedürfnisprüfung vorgelegt, an dessen juristischen, verfassungsfesten Ausgestaltung wir arbeiten.

Der Sachverhalt ist komplex. Außerdem geht es um viel, jedenfalls um viel mehr als die jährlich rund fünf Milliarden Euro Einnahmen der Länder aus der Erbschaftsteuer. Es geht um den Erhalt der Familienunternehmen und damit unserer besonderen Wirtschaftsstruktur in Deutschland. Das gilt für die vielen kleinen und mittleren Familienunternehmen, aber es gilt natürlich auch für die großen, die für überproportional viele Arbeitsplätze stehen. Umso wichtiger ist es, sich auf das zu konzentrieren, was unstrittig ist. Dazu gehört, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eindeutig offen lässt, ob Privatvermögen bei der Bedürfnisprüfung einbezogen werden soll. Der Gesetzgeber wird lediglich aufgefordert, dies „zu erwägen“. Das BMF kann also für seinen Vorschlag der Einbeziehung des Privatvermögens nicht beanspruchen, dass dies zwangsläufig aus dem Urteil folge.

Der Wettbewerb um die besten Vorschläge ist also eröffnet. Für die Wirtschaft ist die Zielsetzung klar: Betriebe sollen auch weiterhin ohne steuerliche Belastung an die Nachfolgeneration weitergegeben werden können. Allenthalben betont die Politik – nahezu über alle Parteigrenzen hinweg – die besondere Bedeutung der Familienunternehmen. Kein Familienunternehmer in unserem Land führt Gespräche mit der Politik, in dem ihm oder ihr nicht bekräftigt wird, wie groß gerade seine Bedeutung für den hiesigen Wirtschaftsstandort ist. Die Familienunternehmen prägen die Wirtschaftsstruktur Deutschlands. Schulterklopfend wird ihnen bestätigt, wie wichtig es für unser Land ist, dass sie (oftmals bereits) über Generationen hinweg in den Regionen verankert sind und dass sie sich heutzutage in der Regel im internationalen Wettbe-

werb behaupten.

Über die vom BMF vorgelegten Eckwerte waren wir zunächst erschrocken, vor allem wegen des Systemwechsels hin zur Berücksichtigung des mitübertragenen, aber auch des bereits vorhandenen Privatvermögens der Erben. Die Einbeziehung des Privatvermögens führt – auch wenn der Zugriff auf die Hälfte begrenzt werden soll – zu erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen „Kollateralschäden“, auch rein formale Abgrenzungen der Sphären privat/betrieblich helfen hier nicht weiter. Zwischenzeitlich hat eine breite Diskussion begonnen, mit dem BMF und mit den Abgeordneten. Wir wollen mit guten Argumenten und Belegen aus den Unternehmen überzeugen. Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble hat signalisiert, er sei für kluge, verfassungsfeste Vorschläge weiterhin offen. Wir sind also gefordert, auf Landesebene ebenso wie hier in Berlin.

Aktuelle Steuerpolitik

■ Eckwerte des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Februar 2015 zur Neuregelung der Erbschaftsteuer

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. Dezember 2014 die Verschonung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Unternehmen grundsätzlich bestätigt. Bei der Übertragung von „großen“ Unternehmensvermögen muss zukünftig eine sog. Bedürfnisprüfung erfolgen. Die Richter verlangen, dass dabei die Einbeziehung des Privatvermögens in Erwägung gezogen wird.

Eckwerte des BMF

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat Ende Februar 2015 die Eckwerte zur Neuregelung der Erbschaftsteuer vorgelegt. Diese sehen wie folgt aus (Auszüge als Zitate):

- „Der Begriff des begünstigten Vermögens wird neu definiert. Die bisherige Definition des Verwaltungsvermögens kann entfallen. Zum begünstigten Vermögen gehören alle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, die im Erwerbszeitpunkt zu mehr als 50 Prozent (überwiegend) einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Hauptzweck) dienen. Nicht begünstigt sind Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb nur bis zu 50 Prozent oder die losgelöst vom Betrieb der Vermögensverwaltung dienen. ... Die Ermittlung des begünstigten Vermögens gilt rechtsformneutral für alle Unternehmensformen (Einzelbetrieb, Personalgesellschaft, Kapitalgesellschaft).

Zur folgerichtigen Umsetzung des Hauptzwecks werden die betrieblichen Schulden konsolidiert und anteilig dem begünstigten und nicht begünstigten Vermögen zugeordnet (konsolidierte Netto-Betrachtung). Beträgt der Anteil des Verwaltungsvermögens 10 Prozent oder weniger des Vermögens, ist dies unschädlich.“

- „Für die Verschonung des begünstigten Vermögens gilt eine erwerbsbezogene Obergrenze von 20 Mio. Euro (Freigrenze). Liegt der Erwerb innerhalb der Freigrenze, erhält der Erwerber, wie gehabt, eine 85 Prozent- oder 100 Prozent-Verschonung unter Einhaltung der bisherigen Haltefristen und Lohnsummenregelungen. Die Freigrenze gilt für das insgesamt erworbene begünstigte Vermögen. Mehrere Erwerbe innerhalb von 10 Jahren werden zusammengerechnet. Der Erwerber kann dadurch die Freigrenze alle 10 Jahre in Anspruch nehmen. Übersteigt das erworbene begünstigte Vermögen die Freigrenze, bedarf es einer individuellen Bedürfnisprüfung. Der Erwerber muss nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld sofort aus sonstigem nicht

betrieblichen bereits vorhandenen Vermögen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenem Privatvermögen zu begleichen. Zumutbar ist es, dass er 50 Prozent dieses verfügbaren Vermögens einsetzt.

Muss der Erwerber Vermögensgegenstände erst noch liquidieren, kommt eine Stundung der Steuer in Betracht. Reichen die sofort verfügbaren Mittel nur teilweise dazu aus, die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuerschuld zu tilgen, wird der Restbetrag erlassen (Voraussetzung: Einhaltung der bisherigen Haltefristen und Lohnsummenregelungen)."

- „Auf die Prüfung der Lohnsummenregelung wird bei Unternehmen mit einem Unternehmenswert bis 1 Mio. Euro verzichtet (Aufgriffgrenze). Mit der Aufgriffgrenze werden diese Unternehmen sowie die Verwaltung von Bürokratie entlastet. Wegen der geringen Wirtschaftskraft solcher kleineren Unternehmen besteht ein besonderes Bedürfnis, sie von Bürokratieaufwand und damit verbundenen Kosten zu entlasten. Die Haltefristen sind auch bei diesen Unternehmen zu beachten. Mehrere Erwerbe begünstigten Vermögens von demselben Schenker/Erblasser innerhalb von 10 Jahren werden zusammengerechnet, um Gestaltungen durch mehrere aufeinanderfolgende Übertragungen zu vermeiden.“

DIHK-Bewertung

Die Vorschläge zur Neuregelung bedeuten eine erhebliche Änderung der geltenden Rechtssystematik, weil bei einem Erwerber bei der eingeführten „Bedürfnisprüfung“ für Übertragungen bei großen Unternehmen nicht nur geprüft wird, in welchem Umfang nicht begünstigtes Betriebsvermögen vorhanden ist, sondern auch, in welcher Höhe sonstiges nicht betrieblich bereits vorhandenes Vermögen oder mit aus der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenem Privatvermögen des Erben berücksichtigt werden. Für Familienunternehmen gehen diese Vorschläge über eine "minimalinvasive" Änderung hinaus.

Das Verfassungsgericht hatte den Gesetzgeber bei dieser Frage lediglich mit einer "Erwägung" beauftragt (Rz. 175 des Urteils). Es gibt betriebswirtschaftlich wie volkswirtschaftlich überzeugende Argumente dafür, das Privatvermögen bei der Bedürfnisprüfung nicht zu berücksichtigen: Mitübertragenes Privatvermögen würde definitiv doppelt erfasst – zum einen durch die Erbschaftsteuer unmittelbar, zum anderen mittelbar als Kriterium dafür, ob dem Erben die Zahlung der Erbschaftsteuer finanziell zugemutet werden kann. Ein Zugriff sogar auf vorhandenes Privatvermögen würde einen deutlichen, volkswirtschaftlich schädlichen Fehlanreiz bei der privaten Vermögensbildung verursachen und käme in letzter Konsequenz einer Vermögensteuer sehr nah. Zudem muss das komplette Privatvermögen bewertet und auf Liquidierbarkeit geprüft werden.

Höherer Freibetrag

Die für die Verschonung des begünstigten Vermögens vorgeschlagene erwerbsbezogene Obergrenze von 20 Mio. Euro ist zu niedrig. Wir empfehlen, bei der Abgrenzung großer Unternehmen noch einmal zu prüfen, bei dieser Grenze eher auf dem vom Bundesverfassungsgericht genannten Wert von 100 Mio. Euro pro Erwerb (bezugnehmend auf das Jahr 2005) aufzusetzen und diesen Wert dann entsprechend an die heutigen Methoden zur Bewertung des Betriebsvermögens anzupassen. Auf jeden Fall sollte die Grenze als Freibetrag und nicht als Freigrenze ausgestaltet sein.

Forderungen der Wirtschaft

Mit Schreiben vom 28. Januar 2015 sowie 11. Februar 2015 haben die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft an Bundesfinanzminister Schäuble und die Länderfinanzminister ihre Grundforderungen zur Änderung der Erbschaftsteuerregelungen versandt.

Folgende Forderungen sind enthalten:

Dokumentation der Lohnsumme - Arbeitnehmergrenze

- Eine neue Grenze für die Dokumentation der Verschonungsvoraussetzung für kleine Unternehmen sollte sich weiterhin an einer konkreten Arbeitnehmerzahl orientieren. Hierdurch könnte rechtsicher und in einem administrativ vertretbaren Umfang die Verschonungsregelung für kleine Unternehmen überprüft werden.

Verwaltungsvermögen - Abzug von Schulden ermöglichen

- Um zukünftig Gestaltungen zu vermeiden, bedarf es einer konsolidierten Ermittlung des sog. Verwaltungsvermögens. Es bedarf einer sog. Nettobetrachtung beim Verwaltungsvermögen, d. h. erbschaftsteuerlich relevant ist das sog. Verwaltungsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten.

Abgrenzung Großunternehmen

- Für die Definition sog. „großer Unternehmen“ bedarf es einer klaren und einfach ermittelbaren Grenze. Diese Grenze muss sich an der Wirtschaftsstruktur in Deutschland orientieren. Ausgehend von dem vom BVerfG erwähnten Wert, der auf einem Gesetzesvorschlag aus dem Jahre 2005 beruht und sich auf die damalige, sehr viel niedrigere Unternehmensbewertung bezog, müsste dieser Wert nach aktuellen Wertverhältnissen bei mindestens 300 Mio. Euro liegen. Auf jeden Fall sollte die Grenze als Freibetrag ausgestaltet sein.

Bedürfnisprüfung

- Ziel der neuen sog. „Bedürfnisprüfung“ für große Unternehmen sollte eine klare, eindeutige und insbesondere handhabbare Regelung sein, die anhand gesetzlich bestimmter Kriterien ohne Ermessen im Rahmen einer individuellen Prüfung für das jeweilige Unternehmen vollzogen wird. Das verfassungsgerichtliche Urteil lässt ausdrücklich eine Bedürfnisprüfung auf Unternehmensebene zu; dies würde zu einer deutlichen Vereinfachung im Erbschaftsteuerverfahren führen. Besonders betont hat das Bundesverfassungsgericht die sog. mittelständische und familienunternehmergeprägte Struktur im Rahmen der Verschonung. Diese Struktur ist geprägt von der Gesellschafter- und Kapitalbindung im Unter-

nehmen zur nachhaltigen Unternehmens- und Arbeitsplatzsicherung. Umso mehr ist es folgerichtig, im Rahmen der Bedürfnisprüfung die mittelständischen und familienunternehmergeprägten Unternehmensstrukturen abzubilden. Unternehmen, die eine bestimmte Unternehmensgröße überschreiten, aber die klassisch prägenden Merkmale des Mittelstandes bzw. Familienunternehmen erfüllen, erhalten die Möglichkeit der erbschaftsteuerlichen Verschonung.

Die notwendige Bedürfnisprüfung sollte statt beim Erwerber auf der Ebene des Unternehmens angesiedelt und dort anhand der zentralen Charakteristiken der Familienunternehmen in Deutschland durchgeführt werden. Kriterien könnten sein: Kapitalmarkt-orientierung, Veräußerungsbeschränkungen, Abfindungsbeschränkungen, Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen und die persönliche Einflussnahme auf die Geschäftsführung und/oder die Kontrollorgane. Ein solcher Kriterienkatalog hat den großen Vorteil, dass er verfassungsfest ist, weil diese Kriterien so ausgestaltet werden können, dass sie unmittelbar die Beschränkung der Liquidität in den Familienunternehmen begründen. Dies wäre eine Bedürfnisprüfung, wie sie das Bundesverfassungsgericht mit dem entsprechenden Gestaltungsspielraum für den Gesetzgeber ermöglicht hat.

Fazit: Die Nachjustierungen sollten „minimalinvasiv“ vorgenommen werden, es sollten keine zusätzlichen Belastungen bei der Betriebsübergabe entstehen. Keine rückwirkenden Maßnahmen! Die vom BVerfG betonte besondere Bedeutung der Familienunternehmen für den Standort muss bestätigt werden! (KG)

■ BMWi legt Gesetzesentwurf zum Bürokratieabbau vor

Referentenentwurf

Am 27. Februar 2015 legte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWi) einen Referentenentwurf für zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vor (Bürokratieentlastungsgesetz). Die Eckwerte hierzu hatte das Ministerium im Dezember 2014 veröffentlicht.

Entlastung um 500 Millionen Euro

Mit dem Gesetz sollen – wie schon der Titel sagt – vor allem kleinere Unternehmen von Bürokratie entlastet werden. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, wenn auch die Unternehmen sich mehr erhofft haben. Insgesamt sollen die Betriebe um ca. 500 Mio. Euro an Bürokratiekosten entlastet werden.

Anhebung der Grenze zur Bilanzierungspflicht

So soll die Grenze, ab der Unternehmen bilanzierungspflichtig sind, von 500.000 Euro Jahresumsatz oder 50.000 Euro Jahresgewinn auf 600.000 Euro bzw. 60.000 Euro angehoben werden (§ 241a HGB). Dies soll auch für die steuerliche Grenze der Bilanzierungspflicht (§ 141 AO) gelten. Gut wäre es in diesem Zusammenhang gewesen, wenn beide Normen die gleiche Bemessungsgrundlage bekämen. So bleibt es dabei, dass für die handelsrechtliche Einordnung der handelsrechtliche Gewinn maßgeblich ist und für die steuerliche Einordnung der steuerliche Gewinn. Beide Größen weichen naturgemäß, z. B. wegen nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 EStG), voneinander ab. So muss das Unternehmen weiterhin zwei Grenzen beachten.

Zweijähriger Faktor

Das optionale Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug für Ehegatten (§ 39f EStG) soll dahingehend erleichtert werden, dass der Faktor für zwei Jahre (bisher ein Jahr) gelten soll. Entsprechend soll dann nur noch alle zwei Jahre ein Antrag nötig sein.

Anhebung Grenze für pauschale Lohnsteuer bei Aushilfen

Die Grenze für die Lohnsteuerpauschalierung (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG) für Aushilfskräfte soll von 62 Euro pro Arbeitstag auf 68 Euro angehoben werden. Dies entspricht genau dem Mindestlohn für einen Acht-Stunden-Arbeitstag, ist also auch notwendig durch die Einführung des allgemeinen Mindestlohnes.

Kirchensteuerabzug

Die jährliche Information des Kunden bzw. Geschäftspartners über den Abruf seiner Religionszugehörigkeit im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzuges soll durch eine einmalige, individuelle Information des Kunden ersetzt werden (§ 51a Abs. 2 Nr. 3 S. 9 EStG).

Weitere Maßnahmen

Darüber hinaus ist eine Anhebung der Schwellenwerte für bestimmte Meldepflichten nach verschiedenen Statistikgesetzen geplant.

One in, one out-Regelung

Eine bedeutsame Absichtserklärung würde den Gesetzgeber erheblich disziplinieren: Die geplante „One in, one out“-Regelung, nach der eine Maßnahme, die Bürokratielasten erhöht, nur eingeführt werden soll, wenn eine entlastende Maßnahme gleichzeitig beschlossen wird. Schön wäre es, wenn diese Regelung nicht nur für Gesetze, sondern auch für untergesetzliches Recht (Rechtsverordnungen, Richtlinien etc.) gelten würde, da ein Großteil der Steuerbürokratie auf dieser Ebene entsteht bzw. anfällt.

Fazit: Der Gesetzesvorschlag ist richtig, aber eben auch nur der berühmte Tropfen auf den heißen (Bürokratie-)Stein. (Gs)

■ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodexanpassungsgesetz

Referentenentwurf

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 20. Februar 2015 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vorgelegt (Zollkodexanpassungsgesetz). Mit dem Gesetz soll die Protokollerklärung der Bundesregierung zur Beratung des Zollkodexanpassungsgesetzes im Bundesrat am 19. Dezember 2014 umgesetzt werden. Folgende Änderungen schlägt das BMF vor:

Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag

Bisher muss für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages für zukünftige Investitionen die Funktion des jeweiligen Wirtschaftsgutes im Vorhinein benannt werden. Dieses Erfordernis soll entfallen. Allerdings kommt hinzu, dass die Unternehmen zukünftig die Summen der Abzugsbeträge und der Hinzurechnungen und rückgängig gemachten Abzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 bis 4 EStG elektronisch an das Finanzamt übermitteln müssen.

Konzernklausel beim Mantelkauf

Die Konzernausnahme beim Wegfall des Verlustvortrages durch Anteilsveräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften (Mantelkauf) soll neu gefasst werden. So soll nun auch der Fall erfasst werden, dass die Konzernspitze Erwerber oder Veräußerer ist. Darüber hinaus sind nun auch ausdrücklich Personenhandelsgesellschaften als Konzernspitze mit einbezogen. Mit dieser Neuregelung soll die Konzernklausel flexibler gestaltet und an die Realitäten in Konzernen angepasst werden.

Geringere Zuzahlungen bei Umwandlungen

Um vermeintlich unliebsame Steuergestaltungen einzuschränken, soll zukünftig bei Umwandlungen, insbesondere bei Einbringungen nach §§ 20, 21 und 24 UmwStG die Höhe der Zuzahlung, bis zu der eine Buchwertfortführung möglich ist, auf 25 Prozent des Buchwertes des eingebrachten Betriebsvermögens bzw. 300.000 Euro beschränkt werden.

Verschärfung des Grunderwerbsteuergesetzes

Die bisherige Regelung der Grunderwerbsteuerpflicht bei mittelbarer Änderung in der Zuordnung des Grundstückes durch Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft soll zukünftig durch nominale Berechnung der Beteiligungsquoten erfolgen.

Fazit: Der Gesetzesvorschlag enthält aus Sicht der Unternehmen wichtige Themen, allerdings sind lediglich der Wegfall des Erfordernisses der Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag und die Verbesserungen bei der Konzernklausel der Mantelkaufregelung positiv zu beurteilen. Besonders die geplanten Einschränkungen im Umwandlungssteuerrecht können zukünftig deutliche Nachteile bei Umstrukturierungen

von Unternehmen nach sich ziehen. Dies trifft auch auf die Verschärfungen bei der Grunderwerbsteuer zu. (Gs)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2015

Januar 2014 – Plus von 4,1 Prozent

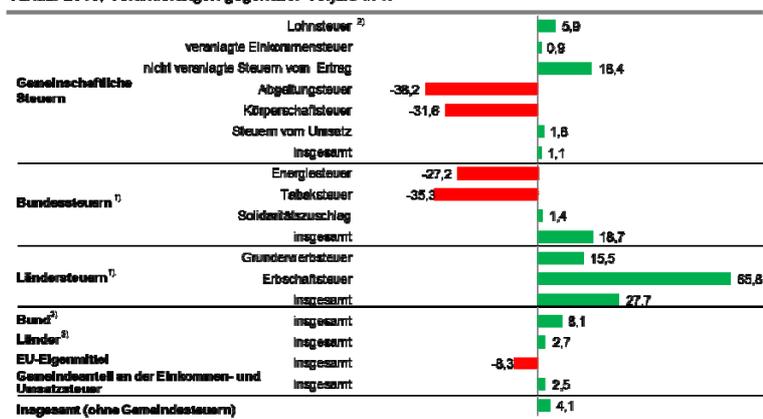
Robuster Arbeitsmarkt und positive Aussichten befeuern Lohn- und Umsatzsteuer

Das neue Jahr startet bei den Steuereinnahmen von Bund und Ländern wie das alte aufhörte – erneut sind die Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Der Zuwachs betrug 4,1 Prozent. In absoluten Zahlen nahmen Bund und Länder im Januar 43,2 Mrd. Euro und damit 1,7 Mrd. Euro mehr als im Januar 2014 ein. Die gemeinschaftlichen Steuern legten um 1,1 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 18,7 Prozent, die reinen Ländersteuern sogar um 27,7 Prozent.

Es war erneut die Lohnsteuer, die im Januar 2015 besonders positiv zu Buche schlug. Die Lohnsteuereinnahmen wuchsen um 5,9 Prozent. Der stabile Binnenkonsum ließ auch die Umsatzsteuer nach dem Weihnachtsgeschäft des Dezembers im Januar 2015 mit einem Plus von 1,8 Prozent abschließen. Für die besonders guten Ergebnisse bei den reinen Bundessteuern sorgten die Kfz-Steuer (+ 17,1 Prozent) und die Stromsteuer (+ 19,9 Prozent). Bei den reinen Ländersteuern verzeichnete die Erbschaftsteuer im Januar einen außerordentlichen Zuwachs von 65,8 Prozent. Auf einem sehr hohen Niveau scheint sich mittlerweile das Wachstum der Grunderwerbsteuer mit einem erneuten Plus von 15,5 Prozent im Januar 2015 einzupegeln.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar 2015; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



Allerorten ein Plus ...

Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind im Januar 2015 um 8,1 Prozent gestiegen. Die Länder konnten im Januar ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergän-

zungszuweisungen) von 2,7 Prozent verbuchen.

Fazit: Die positive Entwicklung bei den Steuereinnahmen von Bund und Ländern setzt sich auch zu Beginn des Jahres 2015 ungebremsst fort. Die Konjunkturprognosen für 2015 – die Bundesregierung geht von 1,5 Prozent BIP-Wachstum aus, der DIHK prognostiziert 1,3 Prozent – liegen leicht oberhalb der Annahme der letzten Steuerschätzung von November 2014, die für 2015 rund 20 Mrd. Euro Steuermehreinnahmen erwartet. Bleiben unangenehme Überraschungen aus, verspricht das Jahr 2015 erneut ein erfolgreiches für den deutschen Fiskus zu werden. (An)

■ Ländergesamtheit baute 2014 weiter Schulden auf

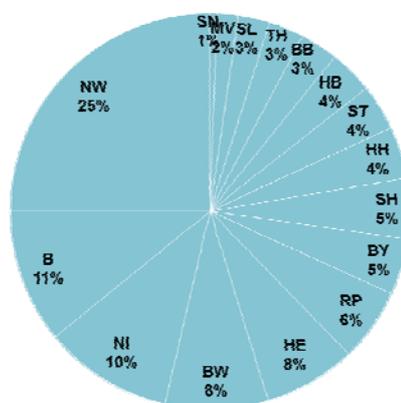
Der Schuldenstand der Ländergesamtheit hat sich 2014 um fast 3,0 Mrd. auf nunmehr 563,6 Mrd. Euro erhöht. Die Summe ist die Gesamtheit der Schulden aus Kreditmarktmitteln und der Schulden bei öffentlichen Haushalten.

Große Unterschiede zwischen den Ländern

Aus Kreditmarktmitteln hat Nordrhein-Westfalen mit rund 2,8 Mrd. Euro die meisten neuen Schulden aufgenommen. Aber auch Baden-Württemberg (+ 1,3 Mrd. Euro), Hessen (+ 1,2 Mrd. Euro), Niedersachsen (+ 720 Mio. Euro), Schleswig-Holstein (+ 405 Mio. Euro) und das Saarland (+ 230 Mio. Euro) haben einen deutlich höheren absoluten Schuldenstand als Ende 2013.

Beim Schuldenstand ist Nordrhein-Westfalen damit unverändert für ein Viertel der Schulden der Länder verantwortlich. Auf den Plätzen 2 und 3 folgen Berlin und Niedersachsen. Der Anteil der Schulden der Flächenländer Ost ist hingegen sehr gering.

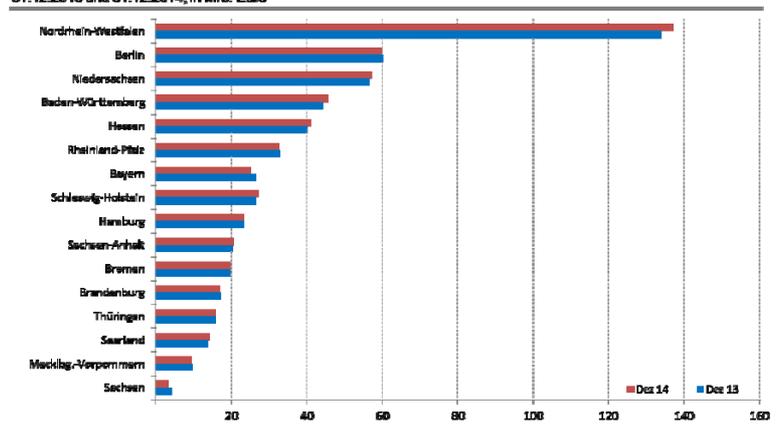
**Schulden aus Kreditmarktmitteln
2014, prozentualer Anteil an den Gesamtschulden**



Seine Schulden deutlich reduzieren konnte hingegen Bayern (- 1,3 Mrd. Euro). Ebenso erfolgreich beim Abbau des absoluten Schuldenstandes waren Sachsen (- 891 Mio. Euro), Berlin (- 656 Mio. Euro), Branden-

burg (- 494 Mio. Euro), Thüringen (- 175 Mio. Euro) und Mecklenburg-Vorpommern (- 108 Mio. Euro).

Schulden aus Kreditmarktmitteln
31.12.2013 und 31.12.2014, in Mrd. Euro



Quelle: BMF, Der Schuldenstand der Länder am Ende des Monats Dezember, Ausgabe 2013 und 2014

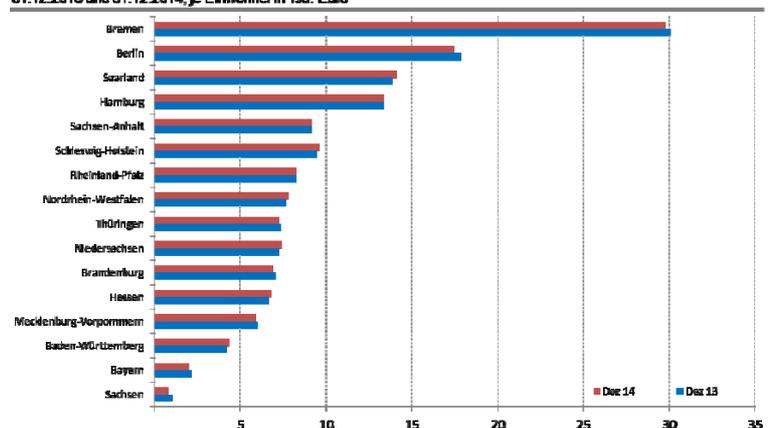
Stärkster Pro-Kopf-Anstieg in Baden-Württemberg und Hessen...

Mit 2,6 Prozent ist die öffentliche Pro-Kopf-Verschuldung in Baden-Württemberg und Hessen 2014 am stärksten gestiegen. Doch auch in Nordrhein-Westfalen (+ 2,0 Prozent) sowie im Saarland (+ 1,8 Prozent) erhöhte sich der Pro-Kopf-Schuldenstand deutlich. Insgesamt liegen die Steigerungen aber weit unter den Zuwachsraten der vergangenen Jahre. Das ist vor allem ein Spiegel der guten Einnahmesituation der Länderhaushalte.

...höchster Pro-Kopf-Schuldenabbau in Sachsen

Sachsen hingegen konnte seinen Pro-Kopf-Schuldenstand um erneut mehr als ein Fünftel (22,0 Prozent) auf nunmehr nur noch 783 Euro je Einwohner reduzieren. An diesen Spitzenwert kommt kein anderes Land heran. Aber auch Bayern (- 5,4 Prozent), Brandenburg (- 3,0 Prozent) sowie Berlin (- 1,9 Prozent) schafften eine deutliche Reduzierung des Schuldenstandes je Einwohner.

Schulden aus Kreditmarktmitteln
31.12.2013 und 31.12.2014, je Einwohner in Tsd. Euro



Quelle: BMF, Der Schuldenstand der Länder am Ende des Monats Dezember, Ausgabe 2013 und 2014

Fazit: Die Flächenländer Ost, Bayern und Berlin kommen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte und dem Schuldenabbau voran. Bremen konnte seine Neuverschuldung bremsen, operiert aber auf einem weiterhin sehr hohen Schuldenbestand. Sorgen bereitet hingegen auf der einen Seite das Saarland, das eine weiter steigende Verschuldung aufweist und bereits auf Konsolidierungshilfen angewiesen ist. Auf der anderen Seite der wirtschaftlich gut dastehenden Länder sind es Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, die weiter Schulden aufbauen. Mehr Schulden sind die Zinslasten von morgen. Heute noch mögen sie angesichts des niedrigen Zinsniveaus auch von „reichen“ Ländern zu schultern sein. Das Problem ist bis auf Bremen und das Saarland auch nicht unmittelbar die Zinslast, sondern vielmehr die Tatsache, dass zahlreiche Länder weiterhin zum laufenden Haushaltsausgleich neue Schulden aufnehmen. Dieser Weg ist in konjunkturellen Normallagen ab 2020 versperrt, denn dann wird die Schuldenbremse ihre ganze Kraft entfalten. Die Länder müssen ihre Anstrengungen zu einer nachhaltigen Finanzpolitik dringend verschärfen. Die „letzte Ausfahrt Bund“ ist nicht die Lösung. (An)

■ 2014: Staatshaushalt schließt mit höchstem Überschuss seit 14 Jahren ab

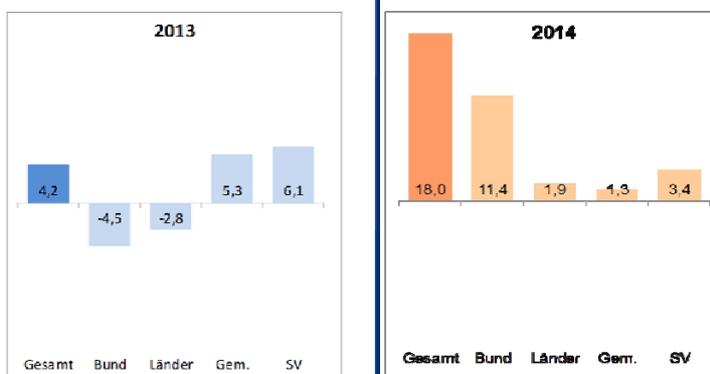
Alle staatlichen Ebenen sind im Plus

Rekordbeschäftigung und die gute Konjunktur haben 2015 reichlich Geld in die öffentlichen Kassen gespült: Deutschland hat den höchsten Überschuss beim Staatshaushalt seit 14 Jahren erwirtschaftet.

Die gesamtstaatlichen Einnahmen stiegen im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 um 3,6 Prozent auf 1.293,8 Mrd. Euro (+ 44,4 Mrd. Euro). Das Einnahmewachstum ist maßgeblich auf die Mehreinnahmen aus Steuern (+ 3,5 Prozent) und Sozialbeiträgen (+ 3,5 Prozent) zurückzuführen. Die öffentlichen Ausgaben nahmen im gleichen Zeitraum um 2,4 Prozent auf 1.275,8 Mrd. Euro zu (+ 30,5 Mrd. Euro). Daraus ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von 18,0 Mrd. Euro. Im Vorjahr betrug der Überschuss 4,2 Mrd. Euro.

Öffentlicher Gesamthaushalt - Finanzierungssaldo

2013 und 2014, in Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, Februar 2015

Während Bund und Länder ihr Defizit in 2013 nun in einen Überschuss gewandelt haben, ist der Überschuss der Gemeinden im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Trotzdem realisieren die Gemeinden insgesamt das vierte Jahr in Folge Überschüsse.

Finanzierungssaldo in Mrd. Euro	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden/ Gemeindeverbände	Sozialversicherung
2014	+ 18,0	+ 11,4	+ 1,9	+ 1,3	+ 3,4
2013	+ 4,2	- 4,5	- 2,8	+ 5,3	+ 6,1
2012	+ 2,6	- 14,7	- 5,7	+ 4,7	+ 18,3
2011	- 23,3	- 27,1	- 13,0	+ 1,4	+ 15,4
2010	- 104,8	- 82,2	- 20,4	- 6,2	+ 3,9
2009	- 74,5	- 38,0	- 19,3	- 2,7	- 14,5

Statistisches Bundesamt Februar 2015, Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESGV) 2010

Ein Maastricht-Kriterium erfüllt

Bezogen zum Bruttoinlandsprodukt (Maastricht-Quote) ergibt sich bei diesem Finanzierungsüberschuss für 2014 eine Quote für den Gesamtstaat von + 0,6 Prozent (2013: + 0,1 Prozent).

Fazit: Das Gesamtergebnis für die öffentlichen Haushalte für 2014 ist erfreulich. Nun gilt es, auf dem Erreichten aufzubauen. Vor allem die Länder müssen ihren Konsolidierungsweg engagiert fortsetzen. Die Kommunen weisen zwar in ihrer Gesamtheit einen Überschuss auf, aber zur Realität gehört auch, dass zwischen den Gemeinden die Unterschiede in der Finanzausstattung erheblich sind. Die Weichen für einen erneut mindestens ausgeglichenen Haushalt 2015 sind bereits gestellt. Positive Nachricht für die Wirtschaft: Die Ende 2013 bereits angekündigten zusätzlichen 10 Mrd. Euro für die Stärkung der Investitionen bei

Bund, Ländern und vor allem auch Kommunen werden auf den Weg gebracht. Wichtig für den dauerhaften Erfolg der Konsolidierung ist die in diesem Jahr weiterhin anstehende Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, deren Konzept Mitte des Jahres stehen soll. (An)

EU-Steuerrecht

■ Art. 132 EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie unzureichend in nationales Recht umgesetzt? Kommission verklagt Deutschland

Bestimmte Hilfsleistungen sollen nach EU-Recht nicht steuerpflichtig sein

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2015 beschlossen, Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu verklagen. Sie geht davon aus, dass Deutschland Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f) der Mehrwertsteuerrichtlinie (MwSt-System-RL) nur unzureichend in nationales Recht umgesetzt hat. Konkret geht es hierbei um die MwSt-Befreiung für bestimmte steuerbare Umsätze, die Mitglieder einer Gruppe einander in Rechnung stellen. Zu der Gruppe haben sie sich zusammengeschlossen, um Größenvorteile zu erzielen, die für jedes einzelne Mitglied, auf sich allein gestellt, nicht angefallen wären. Zur Steuerfreiheit kommt es, weil der fragliche Umsatz lediglich Hilfsleistung zu einem anderen steuerbaren Umsatz ist.

Deutschland begrenzt Steuerfreiheit auf ärztliche Dienstleistungen

Deutschland hat die Steuerfreiheit in § 14 Nr. 14 Buchstabe f) UStG soweit umgesetzt und auch die einschränkenden Voraussetzungen der MwSt-System-RL beachtet. Die steuerfreien Leistungen müssen für die unmittelbaren Zwecke der Ausübung einer Haupttätigkeit erbracht werden, die Gemeinschaft darf lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten von ihren Mitgliedern fordern, der Zusammenschluss zu einer Gruppe darf zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen. Durch eine Begrenzung auf bestimmte Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sowie auf Krankenhausbehandlungen und Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß den Buchstaben a) und b) der Vorschrift hat Deutschland den Kreis der Begünstigten nach Auffassung der EU-Kommission zu eng gezogen. Schließlich sehe die Richtlinie eine Beschränkung der Steuerfreiheit auf ärztliche Praxis- und Apparategemeinschaften nicht vor.

Wünsche nach Rechtsänderung blieben in langjährigem Verfahren ungehört

Deutschland hatte den Geltungsbereich seiner Vorschriften trotz einer am 6. April 2011 verschickten begründeten Stellungnahme der EU-Kommission – dem zweiten Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens – nicht ausgeweitet. Deshalb entschloss sich die Kommission nun zur Klageerhebung. (Wei)

Rezensionen



■ Umsatzsteuer Handausgabe 2014/2015

Praxisrelevante Informationen für die Veranlagung 2014 und das Voranmeldeverfahren 2015

Handausgabe, 2015, geb., ca. 1.100 Seiten

ISBN 978-3-08-361614-6

Handausgabe 45,00 Euro

Verlag Stollfuß Medien GmbH & Co. KG

Mit der Umsatzsteuer Handausgabe 2014/2015 erhalten Sie alle praxisrelevanten Informationen zum Umsatzsteuerrecht mit Urteilen und Verwaltungsverlautbarungen von besonderer Bedeutung. Für Ihre Arbeiten sind den Gesetzestexten in der für den Voranmeldungszeitraum 2015 geltenden Fassung die zugehörigen Paragraphen der Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Anwendungserlass, weiterführende Hinweise (z. B. BMF-Schreiben, Erlasse) und Rechtsprechung (EuGH, BVerfG, BFH) direkt zugeordnet.

Die inhaltlichen Schwerpunkte

- Gesetzestext des UStG für 2014 mit UStDV und Umsatzsteuer-Anwendungserlass
- Mit zusätzlichen in der amtlichen Ausgabe nicht enthaltenen Urteilen und Verwaltungsverlautbarungen
- Schneller Überblick über erfolgte Rechtsänderungen durch optische Hervorhebung

Das ist neu

- Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ("Kroatiengesetz")
- Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsverlautbarungen
- Praxisrelevante Informationen für die Veranlagung 2014 und das Voranmeldeverfahren 2015

■ ABC des Lohnbüros 2015



Für alle Fälle auf der sicheren Seite

Dipl.-Finw. Klaus Mader (Regierungsoberamtsrat a. D.), Detlef Perach (Nds. FinMin), Rainer Voss (AOK Rhld./Hamburg) sowie Dietmar Besgen (Richter am Arbeitsgericht a. D.)

878 Seiten; Ratgeber inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 76,80 Euro
ISBN: 978-3-08-317815-6

Verlag: Stollfuß Medien GmbH & Co. KG

Der Ratgeber ABC des Lohnbüros 2015 gibt zu allen wesentlichen Fragen rund um die Lohn- und Gehaltsabrechnung die richtigen Antworten.

Mit der rechtsgebietsübergreifenden Darstellung werden die maßgebenden Grundlagen zu Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Arbeits- und Arbeitsförderungsrecht dargestellt.

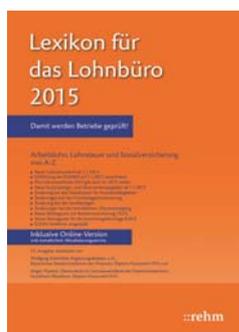
Die inhaltlichen Schwerpunkte

- ABC-Form mit über 1.000 Stichworten zur schnellen Recherche
- Praxisbezogene und leicht verständliche Darstellungsweise mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern
- Kennzeichnung der verschiedenen Sachverhalte hinsichtlich Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht
- Technische Rahmenbedingungen
- Kostenloser Aktualisierungsdienst und Newsletter-Benachrichtigung zu Änderungen nach Erscheinen des Werkes

Das ist neu

- Gesetzesänderungen zum 01.01.2015, u. a. Tarifautonomiestärkungsgesetz mit Mindestlohn und Dokumentationspflichten
- Sozialversicherungsrechengrößen 2015
- Sachbezugswerte 2015
- Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

■ Lexikon für das Lohnbüro 2015



Arbeitslohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung von A bis Z. (inkl. Onlinezugang)

Von Wolfgang Schönfeld, Regierungsdirektor a. D. und Jürgen Plenker, Oberamtsrat.

57. Auflage 2015, 1.186 Seiten, kartoniert, 77,99 Euro
ISBN 978-3-8073-0819-7

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Pünktlich zum Start von 2015 erscheint eine neue Auflage des Lexikons für das Lohnbüro. Die Neuauflage enthält in der aktuellen Version unter anderem Ja/Nein-Spalten, die eindeutig Auskunft über die Frage Lohnsteuer-/Sozialversicherungspflicht geben, in alphabetischer Reihenfolge wird anhand vieler Beispiele Auskunft zu allen wichtigen Fragen aus den Bereichen Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung gegeben. Zudem enthält die aktuelle Fassung Erläuterungen zu allen Rechtsänderungen, den jeweils aktuellen Verwaltungsanweisungen und höchstrichterlichen Entscheidungen.

Das bewährte Nachschlagewerk, mit dem auch die Betriebsprüfer arbeiten, hilft auf über 1.100 Seiten allen Sachbearbeitern und Verantwortlichen in Lohn- und Personalbüros ebenso wie Lohnsteueraußenprüfern bei Fragen rund um Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung. Alle Informationen sind praxisgerecht aufbereitet und schnell auffindbar und so besonders praktisch für die tägliche Arbeit im Lohnbüro, der Personalabteilung und bei der Lohnsteuer-Außenprüfung. Eine Übersicht auf der ersten Umschlagseite fasst alle Neuerungen ab dem 01.01.2015 knapp zusammen. Im ersten Teil des Werks findet man grundsätzliche Informationen zum Lohnsteuerabzug und zur Sozialversicherung, sowie am Ende verschiedene Anhänge mit denen sich mithilfe von Beispielen auch Einzelfragen klären lassen.

Der kostenlose Online-Aktualisierungs-Service hält den Nutzer des Werks monatlich über alle Neuerungen auf dem Laufenden. Mit der Printausgabe erwirbt der Käufer zudem einen kostenlosen Zugang zur Onlineversion des Lexikons für das Lohnbüro mit zusätzlichen Informationen, Tabellen, Urteilen und Besprechungsergebnissen der Spitzenverbände, dem Steuerhandbuch für das Lohnbüro und einem Brutto-/Netto-Gehaltsrechner. Das Lexikon für das Lohnbüro erscheint alljährlich im Januar.

Das Lexikon Lohnbüro ist auch in diesem Jahr ein unentbehrliches Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit in Lohn- und Personalbüros.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), Malte Weisshaar

*Verantwortlicher Redakteur: RA Jens Gewinnus
Redaktionsassistentz: Antje Hemmerling*